
25.09.2026

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 20**

34. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
08.07.2026	Siebente Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 08.07.2026	6050
08.07.2026	Bekanntmachung der Neufassung der Gebührenordnung der Technischen Hochschule Brandenburg vom 25.09.2026	6052

Siebente Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 08.07.2026

Auf Grund der

- § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GVBl.I/26, [Nr. 19]), i. V. m.
- § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Grundordnung (GrO) vom 18.11.2021 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 4659)

erlässt der Senat mit Beschlussfassung vom 08.07.2026 folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung als Änderungssatzung:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1.	Änderung der Gebührenordnung
Artikel 2.	Neufassung
Artikel 3.	In-Kraft-Treten

Artikel 1. Änderung der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung der Technischen Hochschule Brandenburg vom 10.05.2017 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg Nummer 24, S. 3827 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2024 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg Nummer 13/2024, S. 5165 ff) wird wie folgt geändert:

1. Änderung Anlage 3:

Der Gebührentatbestand:

„Bereitstellung Einrichtungen, Lernprogrammen, Medien und besonderen Dienstleistungen im Studiengang Security Management (MA), für Teilzeitstudierende - 230,00 /Semester“

neu aufgenommen.

Den Gebührentatbestand:

„Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen auf ein Studium vor Aufnahme des Studiums (gilt für rechtssichere Prüfungen“

um

„und Anerkennung von Studienleistungen vor Aufnahme des Studiums“

ergänzt.

Artikel 2. Neufassung

Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührenordnung in der mit In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule neu bekannt zu machen.

Artikel 3. In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 25.09.2026

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident

Bekanntmachung der Neufassung der Gebührenordnung der Technischen Hochschule Brandenburg vom 25.09.2026

Auf Grund des Artikels 2 der Siebenten Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 08.07.2026 wird nachstehend der Wortlaut der Gebührenordnung in der vom 26.09.2026 an geltenden Fassung neu bekannt gemacht:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungs- und Geltungsbereich
§ 2	Begriffsdefinitionen
§ 3	Besondere Nutzungsrechte
§ 4	Gebührenbemessung
§ 5	Auslagen
§ 6	Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit
§ 7	Ermäßigung und Befreiung
§ 8	Stundung, Niederschlagung und Erlass
§ 9	Datenschutz
§ 10	In-Kraft-Treten
Anlage 1	Gebühren der Hochschulbibliothek
Anlage 2	Gebühren der Studierenden- und Prüfungsverwaltung
Anlage 3	Gebühren und Entgelte für Lernprogramme, Medien und besondere Dienstleistungen
Anlage 4	Gebühren für Verwaltungstätigkeiten
Anlage 5	Gebühren für kostenpflichtige Dienstleistungen im IT-Bereich
Anlage 6	Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Geräten und Anlagen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Technische Hochschule Brandenburg erhebt Gebühren nach dieser Ordnung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 BbgHG. Sie gilt für alle Bereiche der Hochschule.

§ 2 Begriffsdefinitionen

Eine Gebühr ist eine Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erbracht wird (z. B.: für eine besondere Leistung, eine Amtshandlung und sonstige Tätigkeit der Verwaltung (insbesondere Erlaubnisse, Auskünfte, Bescheinigungen, Beglaubigungen, Abschriften, Auszüge)).

§ 3 Besondere Nutzungsrechte

Für die Einräumung des Rechtes, Reproduktionen von seltenem Bibliotheksgut für gewerbliche Zwecke zu nutzen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie geltenden Gebührensätze ergeben sich aus den in den Anlagen 1 bis 6 beigefügten Verzeichnissen, welche Bestandteil dieser Gebührenordnung sind.
- (2) Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender Tätigkeiten der Verwaltung können für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwaltung oder der Inanspruchnahme Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten, soweit die Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, insbesondere:
 1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Auftrag erteilt werden. Die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen.
 2. Die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen, sofern seitens der Hochschule entsprechende Zahlungen zu leisten sind.
 3. Die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei entstandenen Postgebühren.
- (2) Die Erstattung der aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Tätigkeit Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 6 Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Hochschule bzw. mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit oder Inanspruchnahme.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages bzw. mit der Beendigung der kostenpflichtigen Tätigkeit oder Inanspruchnahme.
- (3) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner oder die Kostenschuldnerin fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 7 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung oder Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden.

§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

§ 9 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nur insoweit erhoben, gespeichert, verändert und genutzt, als es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Hochschule erforderlich ist. Die Datensicherung wird durch personelle, technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 25.09.2026

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Gebühren der Hochschulbibliothek |
| Anlage 2 | Gebühren der Studierenden- und Prüfungsverwaltung |
| Anlage 3 | Gebühren und Entgelte für Lernprogramme, Medien und besondere Dienstleistungen |
| Anlage 4 | Gebühren für Verwaltungstätigkeiten |
| Anlage 5 | Gebühren für kostenpflichtige Dienstleistungen im IT-Bereich |
| Anlage 6 | Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Geräten und Anlagen |

Anlage 1 Gebühren der Hochschulbibliothek

Gegenstand	Gebühren in Euro
Überschreitung der Leihfrist/Medieneinheit	
bis zu 7 Kalendertagen	0,50
bis zu 14 Kalendertagen	2,00
je weitere 7 Kalendertage	2,50
Sonderausleihe pro Öffnungstag und Exemplar	0,50
Höchstsatz	15,50
Vorbestellungen / Vormerkungen	
Benachrichtigung per Brief	Porto
Ersatzausfertigungen	
bei Verlust der Benutzerkarte	5,00
Verlust und Beschädigung des Datenträgers auf der Medieneinheit (Strichcode/Signatur)	3,00
Wiederbeschaffung bei Buch- bzw. Medienverlust / Exemplar	
Ersatzbeschaffung	lt. Rechnung
Verwaltungsaufwand für Wiederbeschaffung (Einarbeitung in den Bestand)	10,00
Fernleihverkehr	
Gebühr pro aufgegebenen Bestellung	2,00
Internationaler Leihverkehr	8,00
Zusätzlich entstehende Kosten durch die verleihende Bibliothek	lt. Rechnung
Dokumentenlieferung nicht rückgabepflichtiger Dokumente bei Vorlagen < 20 S.	
E-Mail	2,50
Fax	3,00
Post	4,00
je weitere Seite	0,15
Literaturrecherche in kostenpflichtigen Datenbanken	
bis zu 2 Datenbanken und Ausgabe von bis zu 30 Dokumenten	10,00
je weitere Datenbank	5,00
je Ausgabe von bis zu 30 weiteren Dokumenten	10,00
Profildienste je Halbjahr und Datenbank	75,00
Zusätzliche Bearbeitungspauschale für Benutzer, die nicht einer Hochschule des Landes angehören,	50,00

Anlage 2 Gebühren der Studierenden- und Prüfungsverwaltung

Gegenstand	Gebühren in Euro
Zweit- und Ersatzausfertigungen¹	
Studienbescheinigung (Papierausfertigung) (kann kostenfrei über Online-Portal abgerufen werden)	5,00
Zwischenzeugnis	15,00
Abschlusszeugnis	20,00
Abschlussurkunde	15,00
Exmatrikulationsbescheinigung	10,00
Gebühren der CampusCard	
(Erstmalige) Zweitausfertigung nach Verlust oder selbstverschuldeter Unbrauchbarkeit	15,00
Jede weitere Ausfertigung	50,00
Sonstige Gebühren	
Bearbeitungsgebühr bei Widerruf der Immatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit (siehe Immatrikulationsordnung)	51,00
Säumnisgebühr bei nicht fristgerechter Rückmeldung	10,00

¹ Die Erstaufbereitung der Abschlussunterlagen (Abschlusszeugnis und -urkunde) ist kostenfrei.

Anlage 3 **Gebühren und Entgelte für Lernprogramme, Medien und besondere Dienstleistungen²**

Besondere Dienstleistungen sind

1. die Aufwendungen der multimedialen Produktion
2. die Pflege und Aktualisierung von Modulen und Studienbriefen
3. die Bereitstellung elektronischer Lernmaterialien sowie
4. die medien- bzw. modulbezogene Beratung

Gegenstand	Gebühren in Euro
Medienbezugsentgelte für die Online-Studiengänge im Hochschulverbund "Virtuelle Fachhochschule" (BA/MA)	95,00 je belegtem Studienmodul und Semester 70,00 wenn BAföG-Berechtigung nachgewiesen wird 31,35 bei Zweit- und Drittbelegung eines Moduls (danach fallen wieder die vollen Medienbezugsentgelte an) 23,10 wenn BAföG-Berechtigung nachgewiesen wird
Bereitstellung von Einrichtungen, Lernprogrammen, Medien und besonderen Dienstleistungen im Studiengang Engineering in Photonics (MA)	250,00 /Semester
Bereitstellung Einrichtungen, Lernprogrammen, Medien und besonderen Dienstleistungen im Studiengang Security Management (MA), für Studierende die bis zum SoSe 2019 immatrikuliert wurden	250,00 /Semester
Bereitstellung Einrichtungen, Lernprogrammen, Medien und besonderen Dienstleistungen im Studiengang Security Management (MA), für Studierende die ab WiSe 2019/2020 immatrikuliert werden	460,00 /Semester
Bereitstellung Einrichtungen, Lernprogrammen, Medien und besonderen Dienstleistungen im Studiengang Security Management (MA), für Teilzeitstudierende	230,00 /Semester
Bereitstellung von Einrichtungen, Lernprogrammen, Medien und besonderen Dienstleistungen im berufsbegleitenden BWL	500,00 /Semester
Modul mit 10 Präsenzstunden ³	65,00
Modul mit 18 Präsenzstunden ³	100,00
Modul mit 25 Präsenzstunden ³	150,00
Modul Praxisprojekt mit 5 ECTS ³	65,00

² Die Verausgabung von durch Gebühren erhobenen Einnahmen ist nur entsprechend der Zweckbindung möglich.

³ Dies gilt nur für Studierende, die nicht das komplette Semester des berufsbegleitenden BWL gebucht haben.

Gegenstand	Gebühren in Euro
Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen auf ein Studium vor Aufnahme des Studiums (gilt für rechtssichere Prüfungen) und Anerkennung von Studienleistungen vor Aufnahme des Studiums ⁴	85,00
Bereitstellung von Einrichtungen und Lernprogrammen in Brückenkursen	153,50 /Semester
Bereitstellung von Einrichtungen, Lernprogrammen, Medien und besonderen Dienstleistungen für Gasthörer in sonstigen Studiengängen ^{5 6 7}	
Bis zu 2 SWS	20,00 / Semester
Bis zu 4 SWS	30,00 / Semester
Bis zu 6 SWS	40,00 / Semester
Mehr als 6 SWS	50,00 / Semester

⁴ Diese Gebühr wird per Rechnung erhoben. Die Studieninteressierten können nach erfolgreicher Immatrikulation mittels eines Formulars eine Rückerstattung beantragen, da die Anrechnung und Anerkennung für immatrikulierte Studierende kostenfrei bleiben muss. (vgl. BbgHG § 25 (4) und (5) und RO-THB § 10 (4) – (6).

⁵ Gilt nicht bei Fernstudiengängen.

⁶ Gemäß Immatrikulationsordnung.

⁷ Für Flüchtlinge gebührenfrei.

Anlage 4 Gebühren für Verwaltungstätigkeiten

Gegenstand	Gebühren in Euro	
		je Seite
Beglaubigungen		5,50
Dokumentenpauschale unabhängig von der Art der Herstellung in derselben Angelegenheit	1-50 Seiten jede weitere	0,50 0,15
Überlassung von elektronischen Dateien anstelle von Schriftstücken	je Datei	2,50
Erstellen und Bearbeiten einer Rechnung, wenn keine Gemeinkosten abgeführt werden	5,00	

Anlage 5 Gebühren für kostenpflichtige Dienstleistungen im IT-Bereich⁸

Kostenpflichtige Dienstleistungen im IT-Bereich werden gemäß Servicekatalog des ZIT-BB für die Landesverwaltung berechnet. (nach Verwaltungsvorschrift: Aufhebung der Bekanntmachung zum Leistungs- und Entgeltverzeichnis des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und IT-Serviceaufgaben 2008 vom 12.10.2012). Darüber hinaus werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Gegenstand	Gebühr in Euro
Bereitstellung des Netzzugangs im Studentenwohnheim	30,00 / Semester

⁸ Die Nutzung der Infrastruktur/ des Zugangs ist im Rahmen des Studiums unabdingbar, ein Wettbewerb zu anderen Anbietern nicht möglich.

Anlage 6 Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Geräten und Anlagen

Gegenstand	Gebühren in Euro
Nutzung der Telefonanlage (Private Telefongespräche und Telefongespräche, deren Kosten von einem Dritten zu tragen sind)	
Grundgebühr von 1,28€/Monat/Anschlussnummer	
innerorts	0,06/min
innerhalb Deutschland	0,08/min
zu Mobiltelefonnummern	0,11/min
Sonderrufnummern (0180x)	lt. Tarif
Auslandsanrufe (wenn freigegeben)	ab 0,70/min
Nutzung von Druck- und Kopiergeräten	
A4, schwarz-weiß, je Seite	0,07
A3, schwarz-weiß, je Seite	0,14
A4, farbig, je Seite	0,25
A3, farbig, je Seite	0,45
Drucken in den Laboren des Fachbereiches Wirtschaft	
A4, schwarz-weiß, je Seite	0,06
A3, schwarz-weiß, je Seite	0,13
A4, farbig, je Seite	0,25
A3, farbig, je Seite	0,45
Ausgabe/Ersatz/Rückgabe von Schlüsseln	
Verlust des Kopierschlüssels	10,00
Schlüsselpfand Schließanlage (elektronisch/mechanisch)	20,00

Nutzung des Dienst-Kfz⁹

Für die Nutzung des Dienst-Kfz gilt die Richtlinie über die Nutzung und die Grundsätze der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg (Dienstkraftfahrzeugrichtlinie - DKfzRL) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. Erlass des MWFK vom 01.07.2014 zur Anwendbarkeit der Dienst-Kfz-Richtlinie

Werden mit einem Dienstkraftfahrzeug Fahrten durchgeführt, deren Kosten von einem Dritten zu tragen sind, so sind dem Zahlungspflichtigen folgende Benutzungsentgelte in Rechnung zu stellen:

Für die Nutzung eines

Gegenstand	Gebühren in Euro
	je km
PKW bis 1.600 cm ³	0,26
PKW und Transporter bis 2.000 cm ³	0,33
PKW und Transporter über 2.000 cm ³	0,41
Inanspruchnahme eines Kraftfahrers	30,00 je Stunde

⁹ Nur zur internen Weiterberechnung.